



## Naturwissenschaftliche Fakultät II

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 08.04.2022

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik (180 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienberatung
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Aufbau des Studiengangs
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Praktikum
- § 8 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen
- § 9 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung
- § 10 Abschlussmodul
- § 11 Abschlussbezeichnung
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage Studiengangübersicht (gemäß § 5)

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-

Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs  
Wirtschaftsmathematik (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2022/2023 für alle Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik (180 Leistungspunkte).

## **§ 2 Ziele des Studiengangs**

(1) Ziel des Studiengangs ist es, auf eine Tätigkeit als Mathematikerin bzw. Mathematiker in Wirtschaft und Industrie oder im öffentlichen Dienst fachlich vorzubereiten. Wirtschaftsmathematikerinnen oder Wirtschaftsmathematiker sollen in der Lage sein, Verfahren zur Lösung praktischer Probleme mit Hilfe mathematischer Methoden und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse zu entwickeln und umzusetzen.

(2) Ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium soll befähigen

- zur Mitarbeit in einem Team von Sachverständigen aus den Gebieten der Mathematik, Informatik oder Wirtschaftswissenschaften in Industrie und Wirtschaft,
- zur Weiterqualifikation in Weiterbildungsprogrammen und
- für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik.

In das Studium sind integriert:

- ein Studium der Wirtschaftswissenschaften, in dem Grundlagen dieses Gebietes vermittelt werden,
- eine Grundausbildung in Informatik,
- ein Praktikum, in dem Erfahrungen in möglichen Arbeitsbereichen gesammelt werden können und
- eine Bachelorarbeit zur Lösung einer umfangreicheren mathematischen Aufgabenstellung.

(3) Um dem internationalen und durch die englische Sprache dominierten Charakter der mathematisch-naturwissenschaftlichen Forschung Rechnung zu tragen, werden kleinere Bestandteile des Studiengangs in Englisch angeboten.

## **§ 3 Studienberatung**

(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

(3) Eine allgemeine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Inanspruchnahme der Studienfachberatung wird insbesondere dann dringend empfohlen, wenn innerhalb eines Studienjahres weniger als 30 Leistungspunkte erreicht wurden oder die Summe der insgesamt erreichten Leistungspunkte weniger als die Hälfte der bisher vorgesehenen Punkte beträgt.

## **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind im Hochschulgesetz sowie dessen nachgeordneten Vorschriften genannt.

(2) Fundierte Englischkenntnisse und der sichere Umgang mit englischsprachiger Literatur werden dringend empfohlen. Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache angeboten werden.

## **§ 5 Aufbau des Studiengangs**

(1) Der Aufbau des Studiengangs und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) zu dieser Ordnung.

(2) Die Module der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind im Rahmen des zentralen ASQ Angebotes der Universität frei wählbar.

## **§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesungen, Übungen, Fachseminare und Tutorien.

- a) Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b) Übungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten;
- c) Fachseminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d) Tutorien: begleiten Vorlesungen und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

(2) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

## **§ 7 Praktikum**

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in den Studiengang integriert. Es hat einen Umfang von mindestens 3 Wochen und findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 4. Fachsemesters statt.

(3) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können, abhängig von der Länge des Praktikums, zusätzlich 5 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

## **§ 8**

### **Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Formen von schriftlichen/elektronischen und mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a) Mündliche Prüfung: dauert in der Regel 30 Minuten, mindestens aber 15 Minuten;
- b) Klausur: eine beaufsichtigte schriftliche/elektronische Prüfung von in der Regel 90 bis 180 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- c) Open-Book-Prüfung: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone und schriftliche/elektronische Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 60 bis 120 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- d) Belegarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 25 Seiten. Die Bearbeitung erfolgt studienbegleitend, der Zeitaufwand wird in der Modulbeschreibung festgelegt;
- e) Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 25 Seiten. Die Bearbeitung erfolgt studienbegleitend, der Zeitaufwand wird in der Modulbeschreibung festgelegt;
- f) Praktikumsbericht: eine schriftliche Arbeit im Umfang von maximal 20 Seiten;
- g) Bachelorarbeit mit Diskussion: Näheres dazu unter § 10

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen/elektronischen und mündlichen Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:

- a) Test: ein beaufsichtigter schriftlicher/elektronischer Test von in der Regel 60 bis 80 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Tests können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- b) Regelmäßige Bearbeitung von Seminar- bzw. Übungsaufgaben: Die im Selbststudium bearbeiteten Übungsaufgaben werden im Seminar bzw. in der Übung präsentiert und/oder zur Korrektur abgegeben. Der Umfang wird von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt;
- c) Testat: eine in der Regel mündliche Leistungskontrolle zu Inhalten einer Lehrveranstaltung von in der Regel 10 Minuten Dauer und
- d) Vortrag Fachseminar: Vorbereitung und Halten eines Vortrags über ein selbstständig zu erarbeitendes Themengebiet einschließlich Diskussion von in der Regel 45 bis 90 Minuten Dauer.

(3) Gemäß § 14 Absatz 2 a RStPOBM kann mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers die Studien- und Prüfungsleistung auch in einem onlinebasierten Format abgenommen werden.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird empfohlen, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Bereits erbrachte Modulvorleistungen und Studienleistungen werden angerechnet.

(5) Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und aller Beteiligten in englischer Sprache erbracht werden.

Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen in der Regel in englischer Sprache.

## **§ 9**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen zu den Modulen ergeben sich aus der Anlage "Studiengangübersicht" zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die Modalitäten der Anmeldung zur Teilnahme am Modul und der Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sowie die Meldung zu deren Wiederholung regelt die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM).

## **§ 10**

### **Abschlussmodul**

(1) Das Abschlussmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten ist im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik obligatorisch. Die Modulteilleistungen sind die Bachelorarbeit und eine Diskussion. Die Bachelorarbeit hat einen Anteil von 100 % an der Note des Abschlussmoduls.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik (180 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 LP Leistungspunkten inklusive des Abschlusses der Module Analysis und Lineare Algebra nachweist.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfers betreut. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelorarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt vier Monate. Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Themenstellerin bzw. vom Themensteller so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 30 bis 50 Seiten aufweisen.

(6) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in 3 gebundenen Ausfertigungen im Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretendem Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine unterschriebene schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Vor der abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit findet eine Diskussion über den Inhalt der Bachelorarbeit statt.

## **§ 11** **Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 RStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

## **§ 12** **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik wählt der Fakultätsrat einen Studien- und Prüfungsausschuss Mathematik und dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden (§ 17 Abs. 1 RStPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung, trifft Entscheidungen in strittigen Prüfungsangelegenheiten und ist für die Pflege und Aktualisierung des Studiengangs zuständig.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 13** **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs**

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und den Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote.

## **§ 14** **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft und gilt für alle Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik (180 Leistungspunkte) vom 19.04.2013 (ABl. 2015, Nr. 2, S. 24) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik (180 Leistungspunkte) vom 07.05.2021 (ABl. 2021, Nr. 8, S. 13) tritt zum 01.04.2024 außer Kraft.

(2) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Modulprüfung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2024 wiederholt werden.

(3) Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik (180 Leistungspunkte) können auf Antrag bis zum 31.03.2024 ihr Studium nach alter Studien- und Prüfungsordnung beenden, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten zu absolvieren haben.

(4) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 08.04.2022 beschlossen. Der Senat hat hierzu am 11.05.2022 Stellung genommen.

Halle (Saale), 13. Mai 2022

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor

**Anlage**  
**Studiengangübersicht (gemäß § 5):**

Studiengangübersicht für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik(180 LP)

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
MAT.07354	Analysis	Nein	12	20	Ja	Ja	mündl. Prüfung oder Klausur	0/105	1. und 2.
MAT.07359	Lineare Algebra	Nein	12	20	Ja	Ja	mündl. Prüfung oder Klausur	0/105	1. und 2.
INF.00677	Objektorientierte Programmierung	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. oder schriftl. Prüfung	0/105	1.
INF.00679	Datenstrukturen und Effiziente Algorithmen I	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. oder schriftl. Prüfung	0/105	2.
MAT.07355	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Mathematik	Nein	4	5	Ja	Nein	Belegarbeit	-	2.
MAT.07557	Grundlagen der Optimierung	Nein	6	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	10/105	3. oder 5.
MAT.07358	Gewöhnliche Differentialgleichungen	Nein	3	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/105	3.

MAT.07360	Maßtheorie	Nein	3	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung	5/105	3.
MAT.07361	Numerische Mathematik	Nein	6	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	10/105	3.
MAT.05310	Fachseminar	Nein	2	5	Nein	Ja	Belegarbeit	-	4. oder 5.
MAT.07702	Praktikum	Nein	0	5	Ja	Nein	Praktikumsbericht	-	4.
MAT.07362	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	Nein	6	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung	10/105	4.
MAT.07295	Abschlussmodul (Bachelorarbeit Wirtschaftsmathematik)	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit mit Diskussion	10/105	6.

Wahlpflichtmodule									
Wahlbereich Wirtschaftsmathematik (es sind mindestens 30 LP zu erbringen)									
ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (inSWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
MAT.07693	Spezialisierungsmodul Bachelor Wirtschaftsmathematik	Nein	6	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	10/105	und 5. Oder und 6.
MAT.07356	Funktionalanalysis	Nein	6	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung	10/105	4. oder 6.
MAT.07365	Numerik gewöhnlicher Differentialgleichungen	Nein	6	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	10/105	4. oder 6.
MAT.07701	Versicherungsmathematik	Nein	3	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung	5/105	4. oder 6.
MAT.07694	Nichtglatte Optimierung	Nein	6	10	Ja	Nein	mündl.	10/105	4. oder 6.

	rung						Prüfung oder Klausur		
MAT.07698	Mathematische Statistik	Nein	3	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/105	5.
MAT.07367	Partielle Differential- gleichungen 1	Nein	6	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung	10/105	5.
MAT.07368	Stochastische Diffe- rentialgleichungen	Nein	6	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung	10/105	5.
MAT.07700	Risikothorie	Nein	3	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/105	6.
<b>Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften (es sind mindestens 25 LP zu erbringen)</b>									
WIW.00388	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/105	1. oder 3.
WIW.00387	Grundlagen der Volks- wirtschaftslehre	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur	5/105	1. oder 3.
WIW.06216	Interne Unternehmens- rechnung	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/105	3. oder 5.
WIW.00526	Makroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/105	3. oder 5.
WIW.00643	Produktion und Logistik	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/105	3. oder 5.
WIW.03375	Mikroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/105	4.
WIW.00174	Investition und Finan- zierung	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/105	5.
WIW.00647	Mikroökonomik II	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/105	5.
WIW.06826	Macroeconomics II	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/105	6.
	ASQ Modul 1		je nach	5			je nach	0/105	

			Wahl				Wahl		
	ASQ Modul 2		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/105	